

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 22.11.2018

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung und der Betriebssatzungen bei Personalmaßnahmen

Anlage(n):

Mitzeichnung
Anlage 1: Umfrage zu Wertgrenzen
Anlage 2: Tabelle Personalmaßnahmen
Anlage 3: Synopse

Weiteres Vorgehen:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe wie in der Begründung dargestellt zu beschließen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	nichtöffentlich	22.11.2018	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	29.11.2018	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat entscheidet nach § 24 II 1 GemO im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin über die Ernennung, Einstellung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Entgeltfestsetzung, wenn kein tarifrechtlicher Anspruch besteht. Dieses Recht kann der GR auf einen beschließenden Ausschuss oder auch die Verwaltungsleitung delegieren.

Nach § 44 II GemO erledigt die Oberbürgermeisterin in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst durch Gesetz oder vom GR übertragenen Aufgaben. Delegationsfähig sind z.B. alle Personalsachen i.S.d. § 24 II 1 GemO bis zu einer vom GR festgelegten Entgeltgruppe. Der Verweis auf die Entgeltgruppe schließt alle tariflichen Zulagen bzw. entgeltrelevanten Entscheidungen mit ein.

Personalsachen die nicht unter § 24 II 1 GemO fallen, d.h. sonstige dienstrechtliche Entscheidungen, wie z.B. im Zusammenhang mit dem Leistungsentgelt nach § 18 TVöD oder Zulagen auf die ein tarifrechtlicher Anspruch besteht, sind der Oberbürgermeisterin als Leiterin der Verwaltung und Dienstvorgesetzten bzw. oberster Dienstbehörde durch gesetzliche Regelungen zugewiesen, § 44 I, IV GemO. In bestimmtem Umfang können Personalsachen auch zugleich Geschäfte der laufenden Verwaltung sein, wie z.B. Leistungen, auf die kein tariflicher Anspruch besteht und die nicht auf (gewisse) Dauer angelegt sind.

Aktuell trifft der VFA die Entscheidungen bei Personalangelegenheiten der Beamten ab A 9 sowie der Beschäftigten ab EG 9a / S 9.

Die Stadt Kornwestheim steht als Arbeitgeber in direkter Konkurrenz zu umliegenden öffentlichen und privaten Arbeitgebern. Die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte (= 90 % der Stellen in Kornwestheim) wird immer schwieriger. Kurze Entscheidungswege, d.h. die Beschleunigung von Personalprozessen – möglichst noch Einstellungszusagen unmittelbar nach den Vorstellungsgesprächen – sind mittlerweile unverzichtbar.

Im interkommunalen Vergleich sind den Gremien überwiegend Entscheidungen ab Bes.Gr. A 11 / 12 bzw. EG 11 / 12 vorbehalten (siehe Anlage 1). In Stellenbesetzungsverfahren ist oft eine rasche Entscheidung ausschlaggebend. Diesen Vorteil nutzen die umliegenden Kommunen, mit denen wir in direkter Konkurrenz um Fachkräfte stehen.

Bei der Stadt Kornwestheim und den Eigenbetrieben sind 660 Mitarbeiter/-innen und rd. 70 Auszubildende, FSJ-Kräfte, Bundesfreiwillige beschäftigt. Davon sind 170 Mitarbeiter/-innen ab A 9 / EG 9a / S 9 (ohne Wahlbeamte) eingestellt, deren Personalangelegenheiten den Gremien vorbehalten sind. Bei einer Anhebung der bestehenden Wertgrenzen auf A 11 / EG 11 bzw. S17 wären noch die Personalangelegenheiten von 61 Personen, bei einer Anhebung auf A 12 /EG12 von 26 Personen den Gremien vorbehalten.

Auf die Beratung in der Sitzung des Ältestenrats am 23.10.2018 (Vorlage Nr. 283/2018) wird Bezug genommen. Es wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung zu ändern, zu präzisieren und der neuen Entgeltordnung anzupassen. Die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Das K, SEK und RKK sollten gleichlautend geändert werden.

Konsens im Ältestenrat war, die Wertgrenzen der Hauptsatzung und Betriebssatzungen bei Personalangelegenheiten wie folgt anzupassen:

bisher	neu
<u>GR:</u> Leitende Beamten/innen und Beschäftigten	<u>GR:</u> Fachbereichsleitungen
<u>VFA</u> Beamten/innen und Beschäftigte A 9 / EG 9 / S 9 und höher.	<u>VFA</u> Beamten/innen und Beschäftigte ab A 11 / EG 11 / S 17 und höher.
<u>Verwaltung</u> Beamten/innen und Beschäftigte bis A 8 / EG 8 / S 8	<u>Verwaltung</u> Beamten/innen und Beschäftigte bis A 10 / EG 10 / S 16

Um dem in der Sitzung des Ältestenrats formulierten Informationsbedürfnis nachzukommen, sichert die Verwaltung zu, in regelmäßigen Berichten, z.B. in tabellarischer Form, über die personellen Änderungen zu informieren (siehe Anlage 2). Form und Inhalt der Tabelle entsprechen dem Vorschlag der Verwaltung im Zusammenhang mit der Aufhebung der Stellenbesetzungssperre. Es wäre ohne weiteres möglich, beide Berichte – d.h. die Information zu laufenden Stellenbesetzungsverfahren und der Umsetzung von Personalmaßnahmen – zu verbinden.

Die Satzungsänderungen sind auf den Folgeseiten dargestellt. Der Wortlaut entspricht den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Ziff. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt ersetzt:

Zuständigkeit des Gemeinderats

Ihm sind vorbehalten

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats und der Stellvertreter/-innen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters sowie im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leitungen der Fachbereiche.

§ 2

§ 10 Ziff. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt ersetzt:

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Ihm werden, soweit nicht der Gemeinderat (§ 9) oder die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister (§ 15) zuständig sind, zur Beschlussfassung übertragen:

1. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Bediensteten ab Bes.Gr. A 11 / EG 11 / S 17. Dies gilt nicht für die Leitungen der Fachbereiche.

§ 3

§ 15 Ziff. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt ersetzt

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

Zur Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gehören die Geschäfte der laufenden Verwaltung bzw. die ihr / ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben:

1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Bediensteten bis Bes.Gr. A 10 / EG 10 / S 16. sowie der nebenamtlichen Lehrkräfte der Städtischen Musikschule

§ 4

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kornwestheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Das K – Kultur- und Kongresszentrum

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Das K – Kultur- und Kongresszentrum beschlossen:

§ 1

§ 10 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Bediensteten ab Bes.Gr. A 11 / EG 11 / S 17. Dies gilt nicht für Betriebsleitungen.
3. Die Betriebsleitung entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Bediensteten bis Bes.Gr. A 10 / EG 10 / S 16.
4. In allen Fällen in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, wird sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs gehört. Ferner wird sie gehört, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
5. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde aller Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Das K – Kultur- und Kongresszentrum tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kornwestheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim beschlossen:

§ 1

§ 10 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Bediensteten ab Bes.Gr. A 11 / EG 11 / S 17. Dies gilt nicht für Betriebsleitungen.
3. Die Betriebsleitung entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Bediensteten bis Bes.Gr. A 10 / EG 10 / S 16.
4. In allen Fällen in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, wird sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs gehört. Ferner wird sie gehört, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
5. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde aller Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kornwestheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Ravensburger Kinderwelt Kornwestheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Ravensburger Kinderwelt Kornwestheim beschlossen:

§ 1

§ 9 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Bediensteten ab Bes.Gr. A 11 / EG 11 / S 17. Dies gilt nicht für Betriebsleitungen.
3. Die Betriebsleitung entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Bediensteten bis Bes.Gr. A 10 / EG 10 / S 16.
4. In allen Fällen in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, wird sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs gehört. Ferner wird sie gehört, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
5. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde aller Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Ravensburger Kinderwelt Kornwestheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kornwestheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.